

GZ 466/11-III/9/2004

Belohnungen für die Ausbildung von Lehrlingen

<u>Verteiler:</u>	VII
<u>Sachgebiet:</u>	Personalwesen
<u>Inhalt:</u>	Belohnung und Ausbildung von Lehrlingen
<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 19 GehG 1956 bzw. bei VB im Zusammenhalt mit § 22 Abs. 1 VBG
<u>Geltung:</u>	unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 11/2004

An
alle Dienststellen

Über Anregung des Zentralausschusses für Bundesbedienstete – Bereich Bildung und Kultur wird die jenen Bundesbediensteten, die mit der Lehrlingsausbildung betraut bzw. als Ausbildungsverantwortliche bestellt sind, für ihre Tätigkeit gewährte Belohnung (lt. ho. RS Nr. 33/1998, GZ 466/17 – III/C/98) von je S 8.000,-- (=581,38 €) auf 600 € angehoben.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Zusatz für die dem BMBWK direkt nachgeordneten Dienststellen:

Es wird ersucht, die nach obigen Grundsätzen erstellten Belohnungsanträge für die in Betracht kommenden Bediensteten am Ende des jeweiligen Lehrjahres anher vorzulegen.

Wien, 7. Mai 2004

Für die Bundesministerin:

Rötzer

F.d.R.d.A.: